

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 109/11 B

L 6 U 2889/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 5501/05 (SG Freiburg)

..... ,
.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. April 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die von der Klägerin behaupteten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur Verfassungsgemäßheit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010, 1 BvR 1382/10).
- 2 Der Senat beschränkt sich daher auf folgenden Hinweis:
- 3 Soweit die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG) rügt, hat sie ua schon keinen den Anforderungen der ZPO entsprechenden Beweisantrag genau benannt, den sie vor dem LSG gestellt und im Erörterungstermin am 13.11.2009 oder danach bis zur Zustellung des LSG-Urteils erklärtermaßen aufrechterhalten hätte.
- 4 Soweit sie eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör rügt (§ 62 SGG), weil das LSG ihren Vortrag ersichtlich nicht erwogen habe, die Trigeminusneuralgie sei wesentlich durch die beruflich bedingten Kältereize verursacht worden, fehlt es ua an Vortrag, weshalb dies für die Feststellung einer BK 2106 nach der Rechtsansicht des LSG hätte auch nur denkbarerweise erheblich sein können. Denn das Gesetz definiert die BK 2106 als "Druckschädigung der Nerven". Dazu hat das LSG ausgeführt, "nach diesen Regeln und Maßstäben liegt bei der Klägerin unstreitig eine BK nach Nr 2106 BKV nicht vor, da es an der erforderlichen Druckschädigung der Nerven fehlt". Die Beschwerde hat nicht zulässig gerügt (siehe oben), dass die Tatsachenfeststellungen des LSG zum Fehlen erforderlicher Druckeinwirkungen verfahrensfehlerhaft getroffen worden seien. Soweit dieser Beschwerdevortrag sich auf die Anerkennung einer Wie-BK nach § 9 Abs 2 SGB VII bezieht, gilt dasselbe. Ferner hätte dargelegt werden müssen, weshalb das LSG diesen Vortrag übergangen haben soll, obwohl es ihn auf S 10 seines Urteils anspricht.
- 5 Die Beschwerdeführerin hat auch keine grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen zur Auslegung des Bundesrechts dargelegt. Unter anderem hat sie nicht dargelegt, weshalb gerade unter Berücksichtigung des insoweit eindeutigen Gesetzeswortlauts unklar und damit klärungsbedürftig sein könnte, ob unter die BK 2106 nur Druckschädigungen der Nerven und keine anderen physikalischen oder psychischen Einwirkungen fallen. Zudem wäre die Klärungsfähigkeit dieser Frage eingehend zu begründen gewesen, da das LSG zur Prozessgeschichte mitgeteilt hat, die Klägerin habe vor dem SG die Klagen nur auf eine Wie-BK gerichtet. Eine grund-



sätzliche Bedeutung der Frage zur Wie-BK ist ua schon deshalb nicht dargelegt, weil es an jeglichem Vortrag dazu fehlt, weshalb sie im Blick auf die Voraussetzungen des § 9 Abs 2 SGB VII klärungsbedürftig sein könnte.

- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)